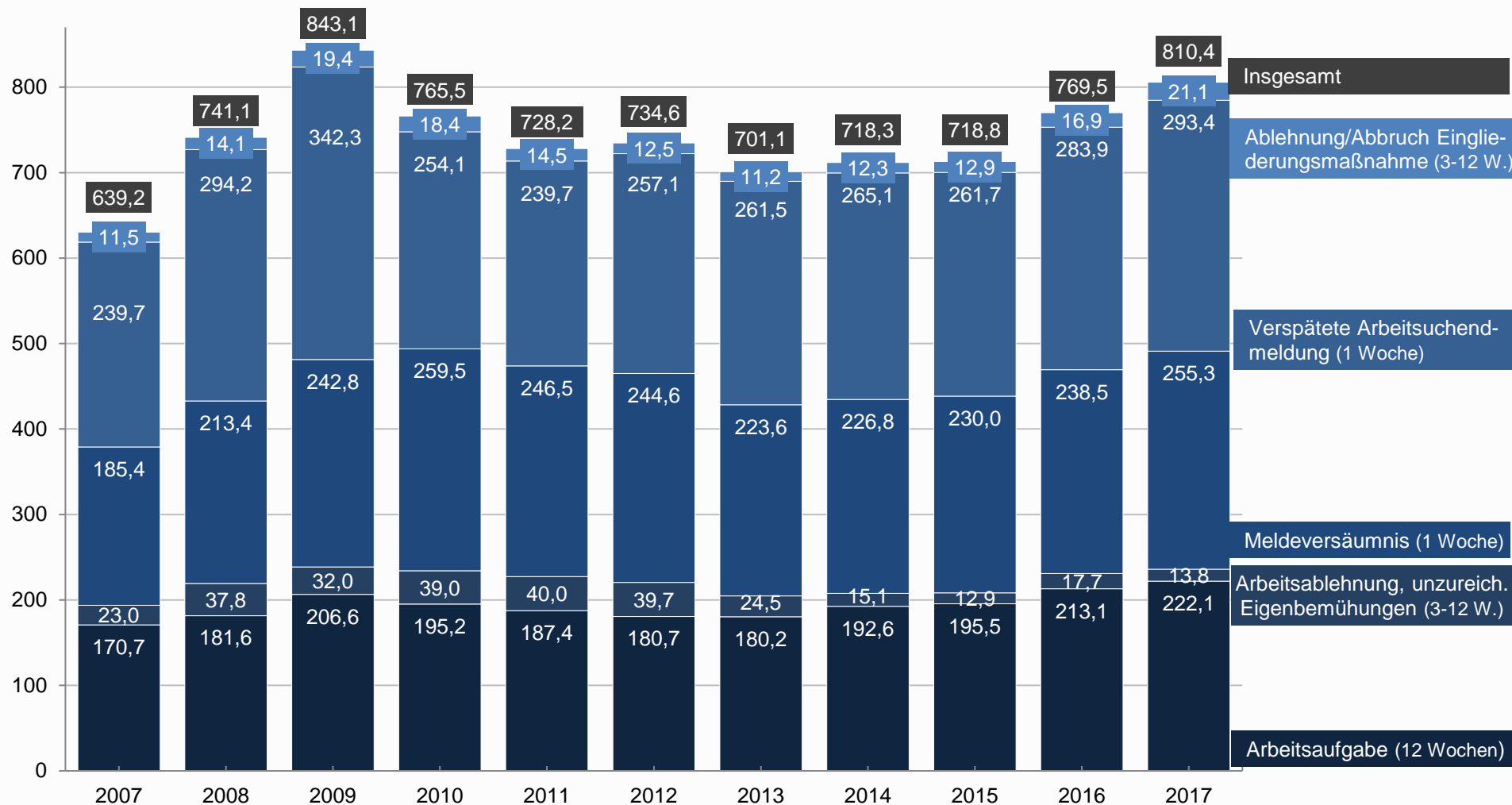


■ **Sperrzeiten von Arbeitslosengeldempfängern nach Anlass 2007 - 2017**
Sperrzeiten nach § 144 SGB III, in Tsd.



* einschließlich Arbeitslosenhilfe

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Arbeitsmarktbericht



Sperrzeiten für Arbeitslosengeldempfänger 2006 - 2017

Seit der Aufnahme neuer Sperrtatbestände beim Bezug von Arbeitslosengeld in den Jahren 2005 und 2006 hat sich die Zahl der verhängten Sperrzeiten um etwa 35 % erhöht: Waren es im Jahr 2006 noch etwa 526 Tausend, so liegt die Zahl im Jahr 2017 bei etwa 810 Tausend. Zwar wurden im Krisenjahr 2009 noch mehr Sperrzeiten ausgesprochen (843 Tausend), aber dies vor dem Hintergrund einer deutlich höheren Zahl von Arbeitslosmeldungen und Bezügen von Arbeitslosengeld I. Um ein besseres Bild über die Bedeutung der Sperrzeiten zu gewinnen, ist es deshalb notwendig Sperrzeitquoten (Sperrzeiten in % der ALG I-Zugänge) zu berechnen (vgl. [Abbildung IV.61b](#)).

Im Jahr 2017 wurden rund 36 % der Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitssuchendmeldung verhängt, 31 % wegen Meldeversäumnissen und in über einem Viertel der Fälle wegen Arbeitsaufgabe. Im Ergebnis dominieren damit die kürzesten und längsten Sperrzeiten: Rund 68 % der Sperrzeiten beliefen sich auf eine Dauer von einer Woche und rd. 25 % auf eine Dauer von 12 Wochen.

Hintergrund

Wird von der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeldempfänger eine Sperrzeit verhängt, so wird für die Dauer der Sperrzeit kein Arbeitslosengeld gezahlt. Zudem mindert sich die Anspruchsdauer. Mit der Feststellung von Sperrzeiten sollen nach dem SGB III die Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler gewahrt und missbräuchliche Leistungsbezüge vermieden werden. Andererseits stellen passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen dar: Je größer die Risiken, etwa durch möglichen Entzug der Leistungen, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind Beschäftigte zu Zugeständnissen (Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Lohnersatzleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für die Arbeitslosen von Bedeutung, sondern auch für die Erwerbstätigen. Sperrzeiten werden nach dem § 144 SGB III aus unterschiedlichen Gründen und für eine unterschiedliche Dauer auferlegt, so für i.d.R. zwölf Wochen wegen „Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund“ (eigene Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses oder arbeitgeberseitige Kündigung nach „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“), für drei bis zwölf Wochen bei „Ablehnung einer zumutbaren Arbeit“ (Ablehnung einer von der Agentur für Arbeit angebotenen zumutbaren Beschäftigung oder Verhinderung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) und bei „Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder zur Teilhabe am Arbeitsleben), für zwei Wochen bei „unzureichenden Eigenbemühungen“ (seit 2005) und für eine Woche wegen eines „Meldeversäumnis“ (seit 2005) oder einer „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ (seit 2006).

In den letzten Jahren wurden die Regelungen zu Sperrzeiten im Bereich des Drittbuches Sozialgesetzbuch - neben den Sanktionen im Bereich des SGB II (vgl. [Abbildung IV.81a](#)) - deutlich verschärft: Seit 2003 liegt die Darlegungs- und Beweislast für die Beurteilung eines wichtigen Grundes, der eine Sperrzeit abwenden kann, nicht mehr bei der Arbeitsagentur sondern beim Arbeitslosen, „wenn der Grund in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich“ liegt. Im Jahr 2005 wurden „Meldeversäumnisse“ sowie „unzureichende Eigenbemühungen“ und im Jahr 2006 „verspätete Arbeitsuchendmeldung“ als neue Sperrzeittatbestände eingeführt.

Methodische Hinweise

Die Bundesagentur für Arbeit erhebt die Daten über Sperrzeiten seit 2005 über eine vollständige elektronische Erfassung. Erhoben werden alle Sperrzeiten und Fälle des Erlöschens bei Leistungsempfängern (Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, bis 2004 auch Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe) nach dem SGB III. Hinsichtlich der Sperrzeiten ist zu beachten, dass bei einzelnen Personen teilweise mehrere Sperrzeiten eintreten und manche Sperrzeiten durch erfolgreiche Widersprüche und Klagen wieder aufgehoben werden.